

**DER PRÄSIDENT
DES GEMEINSAMEN PRÜFUNGSAMTS**
der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein
FÜR DIE ZWEITE STAATSPRÜFUNG FÜR JURISTEN
HAMBURG

Zweite Staatsprüfung für Juristen
Durchführung der Notenverbesserung nach § 23 a Länderübereinkunft

Auf folgende organisatorische Abläufe zur Durchführung des Verbesserungsversuchs wird hingewiesen:

- Aufgrund eines zulässigen und **insbesondere nach § 23 a Abs. 1 Satz 2 Länderübereinkunft fristgemäßen** Antrages auf Notenverbesserung wird die Kandidatin / der Kandidat zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten regelmäßig zum nächstmöglichen Klausurtermin geladen. Wegen der erforderlichen verwaltungsmäßigen Bearbeitung ergeben sich folgende Vorlaufzeiten:

Eingang des Antrages beim GPA	Somit Teilnahme an den Aufsichtsarbeiten im
vom 1. Dezember bis zum 31. Januar	April
vom 1. Februar bis zum 31. März	Juni
vom 1. April bis zum 31. Mai	August
vom 1. Juni bis zum 31. Juli	Oktober
vom 1. August bis zum 30. September	Dezember
vom 1. Oktober bis zum 30. November	Februar des folgenden Jahres

- Bei restloser Ausnutzung der vorhandenen Platzkapazitäten im Klausorraum kann die Anfertigung der Klausuren im nächstmöglichen Termin erfolgen.
- Nach der Einreichung des Antrages erhalten Sie eine Zahlungsaufforderung mit Zustellungsurkunde.
- Eine **Wahl des Tages der mündlichen Prüfung** oder ein **Verschieben** des mitgeteilten Prüfungstermins ist - wie im regulären Prüfungsversuch - **nicht** möglich.
- Weitere erläuternde Hinweise:
 - Kandidaten der Verbesserungsprüfung nehmen **zusammen** mit Kandidaten der regulären Prüfung an der mündlichen Prüfung teil.
 - Ein Wechsel des **Schwerpunktbereiches** zur Verbesserungsprüfung ist nicht möglich.
 - Die zur Zulassung notwendige Erfüllung im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 3 VerbPrüfGebO ist eingetreten, wenn die **Vorauszahlung** auf dem vom GPA mitgeteilten Konto der Kasse Hamburg unter Angabe des Kassenzeichens **eingegangen** ist.
 - Bei der schriftlichen Rücknahme des Antrages (siehe § 2 Abs. 4 Nummer 2 und Abs. 5 Nr. 2 VerbPrüfGebO) ist zu beachten, dass wir zusätzlich zur Bankverbindung auch die IBAN-Nummer benötigen.